

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

- Im Norden: Nordgrenze Fl.-Nr. 2106
Im Osten: Westgrenze der Straße "Am Hasenstein", Gemarkung Mußbach, Fl.-Nr. 148/21 (= Gemarkungsgrenze)
Im Süden: Südgrenze Fl.-Nr. 2098
Im Westen: Westgrenzen der Fl.-Nrn. 2098, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105 und 2106



HINWEIS:
auf nachrichtlich (nach § 9, Abs. 6 BauGB)
übernommene Vorschriften aufgrund des
Denkmalschutz- und Pflegegesetzes siehe
Textfestsetzungen Ziff. 8

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzVO 90)

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVU)

Maß der baulichen Nutzung

- 0,3 Grundflächenzahl, höchstens (§ 19 BauNVU)
0,3 Geschosflächenzahl, höchstens (§ 20 BauNVU)
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 18 BauNVU)

Bauweise, Baugrenzen

- offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVU)
nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVU)
Baugrenze (§ 23 (3) BauNVU)

Verkehrsflächen

- öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

- Private Grünfläche - Gartenland - (§ 9 (1) Ziff. 15 BauGB)
Private Grünfläche - für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen -
(§ 9 (1) Ziff. 15, 20 und 22 BauGB) als Gemeinschaftsanlage

Flächen für die Landwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft - Rebland - (§ 9 (1) Ziff. 18 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- St Ga Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St) und Garagen (Ga)
(§ 9 (1) Ziff. 4 + 22 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 (7) BauGB)
räumlicher Geltungsbereich anderer Bebauungspläne
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVU)
bestehende Grundstücksgrenzen
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
vorgeschriebene Firstrichtung
bestehende Gebäude (Haupt-/Nebengebäuden)
Gemarkungsgrenzen

II.

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 16.3.93.....
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat
am 11.05.93/16.11.93 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 26.05.93/07.01.94 ortsüblich bekannt-
gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde
vom 07.06.93..... bis 18.06.93..... durchgeführt /
lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durch-
geführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 16.11.93.....
angenommen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte
am 07.01.94..... in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ"
- Mittelhaardter Rundschau -.
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 17.01.94..... bis ein-
schließlich 18.02.94..... öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Während der Auslegungszeit gingen 1... Bedenken und An-
regungen ein, über die der Stadtrat am 26.04.94.....
Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit
Schreiben vom 02.05.94..... über das Ergebnis dieses
Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3
Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom
bis durchgeführt.
Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellung-
nahmen ein, die der Stadtrat am entschieden
hat.
- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit
textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat
am 26.04.94....

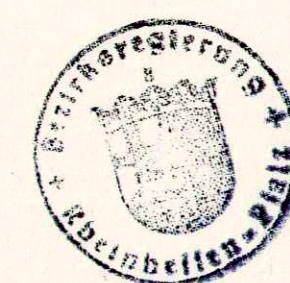
Neustadt an der Weinstraße, den 02.05.94
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
Az: 35/405-03 NW-0161/14
Neustadt an der Weinstraße,
den 9. Aug. 1994
Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz



I. A.
Adrian Spatz

IV.

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen
wird hiermit ausgefertigt

Neustadt an der Weinstraße, 15.08.1994
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



V.

Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher
Weise am 20.08.94..... unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, 23.08.94
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan Untere Teichwiesen Ortsbezirk Gimmeldingen

SATZUNG

gemäß § 2-12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und
der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I
S. 466)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973
(GVBl. S. 419, BS 2020-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.1993
(GVBl. S. 518) sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom
28.11.1986 (GVBl. S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991
(GVBl. S. 118)